

2328/AB
vom 09.09.2025 zu 2794/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.551.195

Wien, am 4. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth hat am 9. Juli 2025 unter der Nr. 2794/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Geldgeschenke für freiwillige Ausreise“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hoch sind die Gesamtauszahlungen, die seit Bestehen des Projekts für freiwillige Ausreisen geleistet wurden.*

Funktionierende Außerlandesbringungen stellen eine zentrale Säule des österreichischen, auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit basierenden, Migrationssystems dar und gehören zu den ausgewiesenen Arbeitsschwerpunkten des Bundesministeriums für Inneres sowie des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

Freiwillige Rückkehr hat grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium Vorrang gegenüber einer zwangsweisen Außerlandesbringung, da sie weniger eingriffsintensiv, ressourcenschonender, nachhaltiger und zudem kostengünstiger ist. Aus diesem Grund werden vom Bundesministerium für Inneres seit Jahren Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr gesetzt. Hierzu zählen die Zurverfügungstellung

zielgruppenorientierter Informationsmaßnahmen, das Angebot einer österreichweiten Rückkehrberatung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH), die Möglichkeit organisatorischer und finanzieller Unterstützung bei der freiwilligen Ausreise sowie das Angebot von Reintegrationsunterstützung in bestimmten Herkunftsländern. Von der finanziellen Unterstützung sind - bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien - die Übernahme der Reisekosten (beispielsweise Kosten für die Beschaffung von Reisedokumenten, Flug- oder Zugtickets, medizinischem Betreuungsbedarf bei der Ausreise) sowie die finanzielle Starthilfe (zur Deckung des ersten Bedarfs unmittelbar nach Rückkehr) umfasst.

Die Abwicklung der organisatorischen und finanziellen Unterstützung bei freiwilliger Ausreise erfolgt seit 1. Jänner 2021 durch die BBU GmbH. Gesamtauszahlungen werden daher für diesen Zeitraum ausgewiesen. Für finanzielle Unterstützungsleistungen zur Förderung der freiwilligen Ausreise wurden im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis inklusive 30. Juni 2025 3,2 Mio. EUR an nationalen Mitteln aufgebracht.

Das Angebot finanzieller Unterstützungsleistungen bei freiwilliger Ausreise erfolgt immer unter bestmöglicher Nutzung von Ko-Finanzierungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene, insbesondere im Wege der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) oder des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).

Zur Frage 2:

- *Welche konkreten Leistungen umfasst die „medizinische Versorgung beim Transfer“?*

Die Organisation der unterstützten freiwilligen Ausreise von Rückkehrerinnen und Rückkehrern mit besonderem medizinischen Betreuungsbedarf erfolgt durch die BBU GmbH in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Der jeweilige Bedarf wird immer im Einzelfall geprüft und festgelegt. Darunter können unter anderem folgende Leistung fallen: Medizinische Abklärungen beispielsweise hinsichtlich der Flugtauglichkeit, Zurverfügungstellung während der Ausreise benötigter Medikamente, Begleitpersonen zur organisatorischen oder medizinischen Unterstützung auf der Reisestrecke bis ins Zielland, Organisation medizinisch geeigneter Transportmittel wie beispielsweise Liegendtransporte oder Rollstühle sowie rollstuhlgerechte Taxis, Kranken- oder Rettungswagen.

Zu den Fragen 2a und 2b:

- *Wie oft wurde diese bisher in Anspruch genommen?*
- *Welche Kosten sind dadurch insgesamt entstanden?*

Eine statistische Erhebung der Fälle unterstützter freiwilliger Rückkehr mit gesondertem, medizinischem Betreuungsbedarf erfolgt seitens BBU GmbH seit 2022. Im Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2025 wurden 291 medizinische Fälle von der BBU GmbH in Zusammenarbeit mit IOM bei der freiwilligen Rückkehr betreut. In 72 der 291 genannten Fälle sind nationale Kosten für zusätzliche medizinische Unterstützungsleistungen in Höhe von insgesamt EUR 11.835,38 entstanden. Darüberhinausgehende Kosten wurden im Wege des Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds finanziert.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Personen haben seit Projektbeginn von den Rückkehrhilfen Gebrauch gemacht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Staatsbürgerschaft)*

Im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 30. Juni 2025 sind insgesamt 12.436 unterstützte freiwillige Ausreisen aus dem Bundesgebiet erfolgt, im Rahmen derer organisatorische beziehungsweise finanzielle Unterstützungsleistungen gewährt wurden. Im Detail gestalteten sich diese wie folgt:

Unterstützte freiwillige Ausreisen 2021	Gesamt
Serbien	547
Albanien	191
China Volksrepublik	152
Irak	151
Nigeria	129
Ukraine	124
Russische Föderation	115
Georgien	115
Rumänien	73
Moldau	69
Top 10	1.666
Rest	939
Gesamt	2.605

Unterstützte freiwillige Ausreisen 2022	Gesamt
Serbien	484
Georgien	158
Albanien	157

China Volksrepublik	152
Nordmazedonien	136
Türkei	118
Indien	118
Moldau	116
Nigeria	93
Irak	85
Top 10	1.617
Rest	845
Gesamt	2.462

Unterstützte freiwillige Ausreisen 2023	Gesamt
Serbien	460
Türkei	351
Georgien	240
Moldau	148
Indien	148
Russische Föderation	117
Nigeria	110
Nordmazedonien	108
Albanien	102
China Volksrepublik	96
Top 10	1.880
Rest	935
Gesamt	2.815

Unterstützte freiwillige Ausreisen 2024	Gesamt
Türkei	1.013
Serbien	325
Georgien	186
Russische Föderation	115
China Volksrepublik	103
Indien	81
Albanien	71
Nordmazedonien	66
Usbekistan	63

Irak	60
Top 10	2.083
Rest	799
Gesamt	2.882

Unterstützte freiwillige Ausreisen 1. HJ	Gesamt
2025	
Türkei	528
Syrien	363
Serbien	110
Indien	57
Russische Föderation	44
Georgien	37
China Volksrepublik	36
Usbekistan	34
Armenien	33
Nordmazedonien	31
Top 10	1.273
Rest	399
Gesamt	1.672

Zur Frage 4:

- *Stehen die Unterstützungsangebote auch Personen offen, die sich illegal in Österreich aufhalten?*

Eine selbständige Ausreise ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Das Unterstützungsangebot zur Förderung freiwilliger Rückkehr zielt auf die fristgerechte, selbstständige Ausreise von Personen mit Ausreiseverpflichtung ab.

Zur Frage 5:

- *Können auch Personen, die in Österreich strafrechtlich verurteilt wurden, Leistungen aus diesem Programm in Anspruch nehmen?*

Nein, da bei der Gewährung finanzieller Rückkehrshilfe klare und strenge Ausschlusskriterien bestehen, wie Straffälligkeit.

Zur Frage 6:

- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Missbrauch zu verhindern (etwa durch erneute Einreise nach Auszahlung der Rückkehrhilfe)?*

Die seitens des Bundesministeriums für Inneres gesetzten umfassenden Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr – darunter auch die finanzielle Rückkehrhilfe – zielen stets auf eine dauerhafte Rückkehr in den Herkunftsstaat ab. Bei der finanziellen Rückkehrhilfe – hier bestehen konkrete Ausschlusskriterien – handelt es sich um eine einmalige Leistung, welche unmittelbar bei Ausreise ausgezahlt wird. Jeder Antrag auf Rückkehrhilfe wird seitens des BFA im Einzelfall geprüft und in der entsprechenden IT-Applikation erfasst, um Missbrauch zu verhindern.

Zur Frage 7:

- *Wie bewerten Sie die Praxis, eine zunehmende Anzahl von Migranten im Bundesgebiet zuzulassen und ihnen anschließend mehrere tausend Euro für die freiwillige Rückkehr zur Verfügung zu stellen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

